

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 20. April 2010

**Städtische Werke Schaffhausen (StWS)
Änderung Art. 11 Erdgasreglement der Stadt Schaffhausen über
die Gasabgabe und die Betriebsanlagen 2010 sowie
Rahmentarifordnung Erdgas 2010 (RTOG 10)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 24. September 2006 „Reorganisation der Städtischen Werke“ wurde unter anderem eine Verfassungsänderung (Art. 11 Abs. 1 lit. g: Die Festsetzung der Rahmentarife für Strom, Erdgas und Wasser) beschlossen.

Für Strom und Wasser sind mit der RTOS 2007 und der RTOW 2010 die entsprechenden Rahmentarife vom Grossen Stadtrat bereits beschlossen und eingeführt worden.

Im Rahmen der Vorbereitung des Schweizerischen Erdgasmarktes auf die Liberalisierung musste die Erdgaslieferantin der StWSN, die Erdgas Ostschweiz AG, ihre bisherige Praxis der quartalsweisen Anpassung der Erdgaslieferpreise auf eine monatliche Anpassung umstellen. Diese Änderung stellt erhöhte Anforderungen an die Flexibilität der Entscheidungsbefugnisse betreffend die Tarife für Erdgas für die Kundinnen und Kunden der StWSN. Die Rahmentarife, wie sie in der Verfassung in Art. 11 Abs. 1 lit. g stipuliert sind, bilden hier eine geeignete Lösung. Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke kann innerhalb des geltenden Rahmentarifs in eigener Kompetenz die Endkundentarife festlegen.

Damit die Rahmentarife eingeführt werden können, ist Art. 11 des Erdgasreglements vom 24. März 1987 (RSS 7100.3) entsprechend zu ändern.

Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen hat an der Sitzung vom 22. Februar 2010 die Einführung eines Rahmentarifs in Schaffhausen einstimmig beschlossen.

Erwägungen

Änderung Art. 11 Erdgasreglement vom 24. März 1987 (Beilage 1)

Im heute gültigen Erdgasreglement vom 24. März 1987 ist in Art. 11 noch die alte Kompetenzordnung festgehalten, wonach die Tarifhoheit beim Grossen Stadtrat liegt. Entsprechende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum. Davon ausgenommen sind Anpassungen aufgrund veränderter Einkaufspreise und rein teuerungsbedingte Anpassungen, welche bis heute durch den Stadtrat auf Antrag der Verwaltungskommission abschliessend beschlossen werden können.

Neu soll in Art. 11 geregelt werden, dass der Grosse Stadtrat auf Antrag des Stadtrates den Rahmentarif für Erdgas festlegt. Entsprechende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum. Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke kann in eigener Kompetenz den Mengenpreis für Erdgas innerhalb des geltenden Rahmentarifs den aktuellen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen und den Marktverhältnissen anpassen. Dabei hat die Verwaltungskommission jedoch die Auflagen von Art. 8 des „Versorgungsauftrages der Stadt Schaffhausen an die Städtischen Werke Schaffhausen betreffend Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Erdgas“ einzuhalten:

Art. 8: Budgetierung und Tarifgestaltung

¹ Die Budgetierung der StWS erfolgt nach den Prinzipien der Globalbudgetierung gemäss Art. 31a des Finanzhaushaltgesetzes des Kantons Schaffhausen. In betriebswirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht sind für das GWS dabei die Grundsätze gemäss Abs. 2 und 3 nachstehend massgebend.

² Die Rahmentarife werden von der Verwaltungskommission der StWS zuhanden des Grossen Stadtrates festgelegt. Sie müssen vom Grossen Stadtrat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss Art. 11 der Stadtverfassung. Die Detailtarife für die einzelnen Bezugsgruppen sowie die Rabattstaffeln werden von der Verwaltungskommission auf Antrag der StWS abschliessend bestimmt.

³ Grundsätzlich soll der Betrieb des GWS der StWS moderat gewinnorientiert sein. Die Tarife sind unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes so zu gestalten, dass der Free Cash-flow (Cash-flow nach Abzug der betriebsnotwendigen Investitionen) und der Nettogewinn der StWS, nach Deckung sämtlicher Betriebskosten und Konzessionsgebühren, im Durchschnitt mehrere Jahre positiv sind und aus dem Free Cash-flow mittelfristig die betriebsnotwendigen Investitionen selbst finanziert werden können.

Rahmentarif für Erdgas 2010 (RTOG 10, Beilage 2)

Ein Rahmentarif definiert ein Preisband von +/- 10 % ausgehend von einem Basiswert.

Der Grosse Stadtrat beschliesst gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g der Stadtverfassung die für Erdgas gültigen Rahmentarife. Entsprechende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum. Die gemäss Beilage 2 definierten Rahmentarife basieren auf den aktuell gültigen Tarifen für die Endkunden.

Der Rahmentarif passt sich automatisch geänderten Einkaufspreisen der Städtischen Werke bei der Erdgas Ostschweiz AG an (das Preisband von +/- 10 % verschiebt sich linear um die Preisänderung nach oben oder unten). Dabei ist zu beachten, dass sich die Mengenpreise für die Kunden durch automatische Anpassungen des Rahmentarifs nicht automatisch anpassen. Neue Mengenpreise für die Kunden bedürfen immer eines entsprechenden Beschlusses der Verwaltungskommission.

Die Verwaltungskommission kann abschliessend die Mengenpreise für Erdgas innerhalb eines Bandes von +/- 10 %, ausgehend vom jeweils gültigen Rahmentarif, festlegen. Dabei hat die Verwaltungskommission die Auflagen des Versorgungsauftrages (siehe oben) einzuhalten.

Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht und Antrag des Stadtrates vom 20. April 2010 betreffend die Änderung von Art. 11 Erdgasreglement der Stadt Schaffhausen über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen vom 24. März 1987 sowie die Rahmentarifordnung Erdgas 2010 (RTOG 10).
2. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Änderung von Art. 11 Erdgasreglement der Stadt Schaffhausen vom 24. März 1987.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Rahmentarifordnung Erdgas 2010 (RTOG 10).
4. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. g der Stadtverfassung dem fakultativen Referendum.
5. Er tritt auf einen vom Stadtrat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.
6. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Verwaltungskommission der Städtischen Werke
 - Direktion Städtische Werke

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES



Thomas Feurer
Stadtpräsident



Christian Schneider
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Entwurf Änderung von Art. 11 Erdgasreglement vom 24. März 1987
2. Rahmentarifordnung Erdgas 2010, Entwurf vom 20. April 2010

**Reglement
über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen (Erdgas-Reglement)**

Beilage 1

RSS 7100.2

vom 24. März 1987

Änderung des Art. 11 (Tarife)

Art. 11 alt	Art. 11 neu
<p>¹ Die Tarife werden auf Antrag des Stadtrates durch den Grossen Stadtrat festgelegt. Das fakultative Referendum gemäss Stadtverfassung Art. 25 lit. d Ziff. 6 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 lit. g bleibt vorbehalten.</p>	<p>¹ Der Grosse Stadtrat legt auf Antrag des Stadtrates die Rahmentarife für Erdgas fest. Das fakultative Referendum gemäss Stadtverfassung Art. 11 Abs. 1 lit. g bleibt vorbehalten.</p>
<p>² Auf Antrag der Verwaltungskommission der Gas- und Wasserwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss kann der Stadtrat die Tarifsätze in eigener Kompetenz verändern, sofern die Gasverbund Ostschweiz AG Tarifänderungen im gleichen Ausmass vorgenommen hat.</p>	<p>² Die Verwaltungskommission der Städtischen Werke Schaffhausen beschliesst die für die Bezüger geltenden Tarife in eigener Kompetenz, sofern diese innerhalb der vom Grossen Stadtrat genehmigten Rahmentarife liegen.</p>
<p>³ Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezüger, Sommergasabnehmer, temporäre Bezüger usw.) kann das GW abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch den Stadtrat.</p>	<p>³ Für besondere Gaslieferungsverhältnisse (Grossbezüger, Sommergasabnehmer, temporäre Bezüger usw.) können die SWSN abweichende Lieferbedingungen vertraglich vereinbaren. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung durch die Verwaltungskommission.</p>



...

ERDGAS

Bereich Gasversorgung Schaffhausen (GSH)

für die Lieferung von Erdgas

Entwurf vom 20.4.2010

RAHMENTARIFORDNUNG ERDGAS 2010 (RTOG 2010)

Städtische Werke Schaffhausen (StWS)

Mühlenstrasse 19

8201 Schaffhausen

Telefon + 41 (0)52 635 11 00

Fax + 41 (0)52 624 29 20

www.shpower.ch

INHALT

Artikel		Seite
Art. 1	Allgemeines	3
Art. 2	Erdgasmessung	
Art. 3	Erdgaspreis	3
Art. 4	Leistungspreis	3
Art. 5	Mengenpreis	4
Art. 6	Rahmentarif Mengenpreis	4
Art. 7	Mehrwertsteuer	4
Art. 8	Mengenpreis für den Kunden (Tarifordnung Erdgas, TOG)	4
Art. 9	Inkrafttreten	4

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. g der Stadtverfassung vom 4. August 1918 und auf das Reglement über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen vom 24. März 1987

erlässt folgende Rahmentarifordnung für Erdgas:

Art. 1 Allgemeines

Die Lieferung von Erdgas durch die Städtischen Werke Schaffhausen, nachstehend StWS genannt erfolgt nach den Bestimmungen des Reglementes über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen vom 24. März 1987.

Art. 2 Erdgasmessung

Der Erdgasbezug wird in Kubikmeter (m³) gemessen und entsprechend seinem oberen Heizwert sowie unter Berücksichtigung der physikalischen Gesetze in Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

Die Umrechnungsfaktoren werden in der Rechnung offen ausgewiesen.

Art. 3 Erdgaspreis

Der Erdgaspreis gilt für sämtliche fest angeschlossenen Bezugsverhältnisse und setzt sich aus den beiden folgenden Tarifkomponenten zusammen:

- a) Leistungspreis
- b) Mengenpreis

Art. 4 Leistungspreis

¹Der Leistungspreis wird in Abhängigkeit von der maximalen Leistung des installierten Gaszählers festgesetzt.

²Es werden für die Gaszähler folgende monatliche Leistungspreise erhoben:

	exkl. MWSt. CHF/Monat
G 2.5 / G 4 / G 6	CHF 10.00
G 10 / G 16	CHF 20.00
G 25	CHF 30.00
G 40	CHF 50.00
G 65	CHF 60.00
G 100	CHF 65.00
G 160 / G 250	CHF 75.00
G 400	CHF 110.00
G 650	CHF 130.00
G 1000 / G 1600	CHF 200.00
elektronischer Mengenumwerter	CHF 105.00

³Der Leistungspreis wird unabhängig von der bezogenen Erdgasmenge geschuldet.

⁴Bei speziellen Messungen wird die Gebühr individuell verursachergerecht festgelegt.

Art. 5 Mengenpreis

Der Mengenpreis enthält unter anderem den Einkaufspreis des Erdgases bei der Erdgas Ostschweiz AG (EGO) sowie die CO₂-Abgabe des Bundes. Er errechnet sich auf der Basis der bezogenen Erdgasmenge in kWh.

Art. 6 Rahmentarif Mengenpreis

¹Der Mengenpreis wird als Rahmentarif festgelegt.

²Der Rahmentarif für den Mengenpreis passt sich automatisch den Veränderungen des Einkaufspreises und der CO₂-Abgabe gemäss Art. 5 an; er ändert sich im selben preislichen Umfang wie die Veränderungen des Einkaufspreises und der CO₂-Abgabe.

³Der Rahmentarif für den Mengenpreis beträgt per 2010:

	Rp./kWh
Tarif für Erdgasbezug Kleinstmengen ohne Warmwasseraufbereitung	
Code 810 Mengenpreis exkl. MWSt.	10.50
Tarif für Erdgasbezug Heizung mit Warmwasseraufbereitung	
Code 820 Mengenpreis exkl. MWSt.	6.90
Tarif für Erdgasbezug Heizung ohne Warmwasseraufbereitung	
Code 825 Mengenpreis exkl. MWSt.	7.60

⁴Vorbehalten bleiben Anpassungen des Rahmentarifs gemäss Art. 11 des Reglements über die Gasabgabe und die Betriebsanlagen vom 24. März 1987 (RSS 7100.2) in der Fassung vom 2010. Die Beschlüsse des Grossen Stadtrates über die Anpassung des Rahmentarifs werden in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlicht.

Art. 7 Mehrwertsteuer

Die Angaben über die vorstehenden Tarife und Gebühren (Leistungspreis; Mengenpreis) enthalten keine Mehrwertsteuer. Diese wird nach den Vorgaben des Bundesrechts berechnet und auf den Rechnungen der Städtischen Werke Schaffhausen (StWS) separat ausgewiesen.

Art. 8 Mengenpreis für die Kunden (Tarifordnung Erdgas, TOG)

¹Auf der Basis des Rahmentarifs für den Mengenpreis beschliesst die Verwaltungskommission der StWS innerhalb eines Bandes von +/- 10% des Rahmentarifs den Mengenpreis für die Kunden (Tarifordnung Erdgas, TOG). Sie hält dabei die Auflagen gemäss Art. 8 des Versorgungsauftrages der Stadt Schaffhausen an die Städtischen Werke Schaffhausen betreffend der Versorgung der Stadt Schaffhausen mit Erdgas ein.

²Die geltenden Mengenpreise für die Kunden (TOG) werden im Internet veröffentlicht.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Rahmentarifordnung Erdgas (RTOG 10) unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.